

# Das neue EU-Biologo und unsere neue Kontrollstellenummer AT-BIO-701

Mit Inkrafttreten der neuen EU Bioverordnung und deren Durchführungsbestimmungen wurden auch neue Kennzeichnungsvorschriften sowie Vorschriften über die Verwendung eines einheitlichen EU Biologos erlassen. Die Verwendung des Biologos wurde erst Anfang April geregelt.

Aufgrund der Vorgaben zur Verwendung des Biologos hat das Bundesministerium für Gesundheit fast gleichzeitig mit 07. April 2010 die österreichischen Kontrollstellenummern neu vergeben. Die BIKO hat statt bisher AT-T-01-BIO zukünftig die Nummer AT-BIO-701. AT steht für Österreich, die 7 steht für Tirol, gemäß der Länderkennung der Statistik Österreich, die 01 für die Reihenfolge der Zulassung als Biozertifizierungsstelle mit Sitz in Tirol. In Südtirol wird die BIKO ebenfalls eine neue Nummer erhalten, sie ist derzeit aber noch in Ausarbeitung. EU-weit soll zukünftig für alle Biozertifizierungsstellen das gleiche Nummernsystem verwendet werden.

Lebensmittel die nach dem 1. Juli 2010 produziert und verpackt werden, müssen mit folgenden, verpflichtenden Angaben gekennzeichnet sein:

- ❖ Das neue EU-Bio-Logo ist zukünftig EU-weit für Bioprodukte mit einem Bioanteil von mindestens 95 % auf Etiketten und Verpackungen verpflichtend zu verwenden.

Für Umstellungsware und Produkte mit weniger als 95 % Bioanteil darf es nicht verwendet werden. Kommen die landwirtschaftlichen Rohstoffe nicht aus der EU kann, aber muss es nicht verwendet werden.

- ❖ Die Ursprungsangabe der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffe:

**EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft** oder **EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft** falls beides zutrifft.

Stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus einem Land kann die Angabe zB „**Österreich**“ oder „**Italien**“ lauten.

Zutaten mit weniger als 2 Gewichtsprozent können unberücksichtigt bleiben. Die Kontrollstellenummer und die Ursprungsangabe sind mit geringem Abstand zum Logo unten oder oben folgendermaßen anzubringen:

AT-BIO-701  
Österreich



AT-BIO-701  
Österreich

AT-BIO-701  
EU-Landwirtschaft



AT-BIO-701  
EU-Landwirtschaft

- ❖ Die bisherige Pflichtbezeichnung „aus biologischer Landwirtschaft“ ist nicht mehr verpflichtend, wird aber weiterhin allgemein empfohlen.
- ❖ Die Biozutaten sind einzeln zu kennzeichnen, zB mittels Sternchensystem: Dinkelmehl\*, Roggenmehl\*, Roggennatursauerteig\*, Salz, Gewürze\*; \* aus biologischer Landwirtschaft; oder ... Bio-Dinkelmehl, Bio-Roggenmehl, ...)
- ❖ Vorrätiges Verpackungsmaterial welches der alten Bioverordnung 2092/91 entspricht, kann bis 1. Juli 2012 aufgebraucht werden.

### Größen- und Farbgestaltung

Das Biologo muss mindestens 9 mm hoch und 13,5 mm breit sein. Lediglich bei Kleinstverpackungen kann die Größe auf 6 x 9 mm reduziert werden. Das Verhältnis von Höhe zu Breite muss immer 1:1,5 betragen.

Prinzipiell ist das Logo in der vorgegebenen grünen Farbe zu verwenden. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, dann kann das Logo auch im Negativformat weiß/schwarz ausgeführt werden.

Bei einfarbigem Verpackungen ist es auch möglich, dass das Logo die Farbe der Verpackung annimmt. In diesem Fall ist es mit einer Konturlinie zu versehen, damit es sich von der Hintergrundfarbe besser abhebt.

Das Logo und Details zur Anwendung finden Sie unter dem Link:

[http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de) oder [www.biko.at](http://www.biko.at)

Kontrollservice BIKO Tirol

17. April 2010